

14 KLS 303 Js 14166/20 (2)



Landgericht Itzehoe

Urteil

Im Namen des Volkes

-
In dem Strafverfahren gegen

█,
geboren am █, ledig, Staatsangehörigkeit: kosovarisch, derzeit in d.
Justizvollzugsanstalt Neumünster, Boostedter Straße 30, 24534 Neumünster, zuletzt
wohnhaft: █

Verteidiger:

Rechtsanwältin █, █, 22085 Hamburg, Gz.:
04073/21/vH/dö

Rechtsanwalt █, █, 20357 Hamburg

wegen Verdachts des Menschenhandels und Verbrechens nach § 29 a BtMG

-

hat das Landgericht Itzehoe - 14. Große Strafkammer - in der Hauptverhandlung vom
13.05.2022, 16.05.2022, 30.05.2022 und 01.06.2022, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht █
als **Vorsitzender**

Richterin am Landgericht █
als **Beisitzerin**

█
als **Schöffen**

Staatsanwältin █
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwältin █
Rechtsanwalt █
als **Verteidiger**

Justizangestellte [REDACTED]
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für **R e c h t** erkannt:

-

1. Der Angeklagte wird wegen gewerbsmäßiger Zwangsarbeit unter Einbeziehung der Strafe aus dem Urteil des Landgerichts Itzehoe vom 25.06.2019, Az. 2 KLS 21/18 (2), zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten

verurteilt.

2. Als Kompensation für die überlange Verfahrensdauer gelten zwei Monate als vollstreckt.
3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 232b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4, 232a Abs. 4, 232 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, 53, 54, 55 StGB.

-

Gründe:

-

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)

I.

1.

Der inzwischen 33-jährige Angeklagte wurde in [REDACTED] geboren. Er ist das einzige Kind seiner Eltern. Die Familie zog nach Deutschland, als der Angeklagte zwei Jahre alt war. Die Mutter arbeitete in einem Restaurant und der Vater als Schlosser. Der Angeklagte wurde altersgerecht eingeschult und besuchte nach der Grundschule die Hauptschule. Diese verließ er im Alter von 14 Jahren ohne Abschluss.

Der Angeklagte unterhält eine feste Beziehung zu seiner Lebensgefährtin [REDACTED]. Mit dieser hat er zwei Söhne und zwei Töchter im Alter von 17, 15, 13 und 8 Jahren.

Bereits im Alter von 11 bis 12 Jahren begann der Angeklagte Cannabis zu konsumieren was insbesondere auch zu häuslichen Problemen führte.

2.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bereits mehrfach in Erscheinung getreten:

(1) Am 01.09.2005 wurde er durch das Amtsgericht Itzehoe erstmals zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten wegen Eigentums-, Körperverletzungs- und Betäubungsmitteldelikten, begangen bis zum 16.02.2005, verurteilt.

(2) Es folgte am 17.10.2007 die nächste Verurteilung des Amtsgerichts Itzehoe zu einer Jugendstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten. Grundlage waren wiederum Eigentumsdelikte, begangen bis zum 05.02.2007.

(3) Beide vorgenannten Entscheidungen wurden durch das Amtsgericht Itzehoe in die wegen weiterer, bis zum 19.03.2008 begangener Eigentums- und Körperverletzungsdelikte ergangene Verurteilung vom 19.05.2008 einbezogen. Der Angeklagte wurde nunmehr zu einer Jugendstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt und war bis Ende Mai 2009 inhaftiert.

(4) Wegen einer Beihilfe zum Wohnungseinbruchsdiebstahl und Hausfriedensbruch, begangen am 14.12.2009, wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht Itzehoe am 27.05.2010 zu einer 6-monatigen Jugendstrafe unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt.

(5) Erstmals als Erwachsener wurde er am 10.03.2011 durch das Amtsgericht Itzehoe wegen Körperverletzung in zwei Fällen, gefährlicher Körperverletzung in 4 Fällen sowie wegen Diebstahls und Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in zwei Fällen, zuletzt begangen am 06.11.2010, verurteilt. Es wurde eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten verhängt. Mehrfach wurde die Vollstreckung zurückgestellt und diese Entscheidungen anschließend widerrufen. Die Strafvollstreckung ist seit dem 18.05.2020 erledigt.

(6) Diese Entscheidung wurde einbezogen in das Urteil des Amtsgerichts Itzehoe vom 27.06.2011, durch das der Angeklagte zu einer Jugendstrafe von 9 Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung wegen Betruges in 2 Fällen, Wohnungseinbruchsdiebstahls, Hehlerei und Vergehen nach dem Waffengesetz, zuletzt begangen am 11.03.2010, verurteilt wurde. Die Strafaussetzung wurde widerrufen, ebenso mehrfach die Zurückstellung der Vollstreckung. Die Strafvollstreckung ist seit dem 07.08.2019 erledigt.

(7) Am 21.05.2012 wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht Itzehoe wegen einer am 22.01.2012 begangenen Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung und Hausfriedensbruch zu einer 6-monatigen Freiheitsstrafe unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Nach erfolgtem Bewährungswiderruf, mehrfacher Zurückstellungen der Vollstreckung und Widerruf dieser Entscheidungen ist die Strafvollstreckung seit dem 07.05.2019 erledigt.

(8) Wegen bis zum 06.08.2012 begangener Taten (Kennzeichenmissbrauch, versuchtem Wohnungseinbruchsdiebstahl in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Waffengesetz, versuchter Körperverletzung in zwei Fällen, vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Tateinheit mit Beleidigung und falscher Verdächtigung) wurde der Angeklagte am 03.01.2013 durch das Amtsgericht Itzehoe zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten verurteilt. Das Amtsgericht stellte fest, dass die Taten aufgrund von Betäubungsmittelabhängigkeit begangen worden seien. Nach zweifacher Zurückstellung der Vollstreckung und anschließendem Widerruf dieser Entscheidungen ist die Strafvollstreckung am 18.06.2016 erledigt gewesen; Führungsaufsicht bis 14.08.2021 wurde angeordnet.

(9) Am 28.07.2015 wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht Itzehoe zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten wegen eines am 02.05.2016 begangenen versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahls verurteilt. Erneut wurde eine Betäubungsmittelabhängigkeit als tatorsächlich festgestellt. Die Strafvollstreckung wurde zurückgestellt, der Strafrest bis zum 19.04.2020 zur Bewährung ausgesetzt. Allerdings wurde die Strafaussetzung mittlerweile widerrufen.

(10) Am 02.11.2017 - letztmalig vor der Begehung der dieser Verurteilung zugrunde liegenden Tat - wurde der Angeklagte am 02.11.2017 durch das Amtsgericht Itzehoe (Az.: 45 Ds 308 Js 18269/17 (231/17)) zu einer 5-monatigen Freiheitsstrafe wegen zuletzt am 22.08.2017 begangenen Fahren ohne Fahrerlaubnis in vier Fällen verurteilt. Zudem wurde eine Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis bis 16.04.2019 angeordnet. Schluss der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren war der 24.09.2018.

(11) Mit Urteil vom 25.06.2019 verurteilte das Landgericht Itzehoe den Angeklagten wegen versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 2 Monaten. Zum zentrale Tatgeschehen hatte die Kammer seinerzeit folgendes festgestellt:

„//.

[...]

In der anschließenden Nacht auf den 29.10.2018 ging der Angeklagte [REDACTED] feiern. [...] In den Morgenstunden begab er sich in das Haus seines guten Freundes [REDACTED] in der Hindenburgstraße 27 in Itzehoe. [...]

In seiner schlechten Stimmung kam es dem Angeklagten [REDACTED] in den Sinn, seine Wut an dem Zeugen [REDACTED] auszulassen. [...]

Unter dem Vorwand, einen Arbeitsauftrag für ihn zu haben, bestellte der Angeklagte den Zeugen in die Hindenburgstraße [...]

Der Zeuge ■■■■■ ließ sich von seiner Freundin, der Zeugin ■■■■■, mit dem Auto nach Itzehoe fahren und sich gegen 12.00 Uhr an einem nahe gelegenen Platz absetzen. [...]

Drinne empfing ihn sogleich der wütende Angeklagte ■■■■■ mit Vorwürfen und Anschuldigungen. ■■■■■ und der Zeuge setzten sich nebeneinander auf ein Sofa im Wohnzimmer, wobei der Angeklagte links, der Zeuge rechts saß. Auf einem weiteren Sitzmöbel auf der anderen Seite des Zeugen saß schweigend der Angeklagte ■■■■■ und beobachtete das Geschehen, ohne einzugreifen.

Der Angeklagte ■■■■■ begann sogleich, dem Zeugen mit der Hand ins Gesicht zu schlagen und erklärte im aggressiven Tonfall, er wolle jetzt sofort sein Geld haben. Der beiden bekannte Betrag von 8.000,- EUR wurde seitens des Angeklagten auch mehrfach ausdrücklich erwähnt. Der Zeuge war verzweifelt, da er soviel Geld nicht besaß, sich aber aus Angst vor weiteren Schlägen auch nicht traute, dem Angeklagten die Arbeitsabrede entgegenzuhalten. Der Angeklagte ■■■■■ schlug ihn weiter ins Gesicht, insbesondere auf die Augen und die Nase, wobei er sowohl den Handrücken als auch die Faust benutzte, und forderte den Zeugen auf, sich etwas einfallen zu lassen. Der Zeuge versuchte mithilfe seines Handys, sich aus seinem Bekanntenkreis finanzielle Hilfe zu beschaffen und schrieb so u.a. um 12.30 Uhr an seinen Bruder, „die“ wollten Geld sehen, ob er ihm nicht irgendwie helfen könne. Er sei „jetzt wegen Iz so sehr am Arsch“ und wisse nicht mehr, was er machen solle. Sein Bruder nahm die Hilferufe allerdings nicht ernst und auch ansonsten konnte der Zeuge kein Geld von Dritten beschaffen.

[...]

Schließlich zog der Angeklagte ■■■■■ zur Bekräftigung seiner Forderung ein Einhandmesser und bewegte dieses vor dem Gesicht des Zeugen, während er weiter Geld von ihm verlangte. Sodann versetzte er ihm einen Cut in die linke Wange und holte im Anschluss einen Lappen, damit der Zeuge sich das Blut wegwischen konnte. Das Messer legte der Angeklagte nun wieder weg, schlug aber weiter auf Augen und Nase des Zeugen, um diesen dazu zu bewegen, irgendwie die geforderte Summe zu besorgen. Insgesamt versetzte der Angeklagte ■■■■■ dem Zeugen 8 bis 10 Schläge ins Gesicht. Er verursachte dem Zeugen damit erhebliche Schmerzen und fügte ihm Hämatome an beiden Augen (sog. Brillenhämatom), Brüche des Nasenbeins sowie Schwellungen an der Oberlippe und eine oberflächliche Schnittverletzung der linken Wange zu.

Als schließlich klar war, dass es dem Zeugen nicht gelingen würde, Geld zu erhalten, beschloss der Angeklagte, ihn nun wenigstens für sein angebliches Fehlverhalten zu bestrafen. Er sagte ihm, er müsse nun für zwei Tage „in den Keller“, um dort über seine Fehler nachzudenken. Der Angeklagte ■■■ wies dem Zeugen den Weg in den Keller und dieser ging die Treppe hinab in einen möblierten und eingerichteten kleinen Kellerraum. Die Tür oben an der Kellertreppe wurde ge-, aber nicht verschlossen, was der Zeuge aber nicht überprüfte. Der Keller verfügte über Fenster, durch die hindurch man allerdings lediglich um einen vollständig ummauerten kleinen Innenhof gelangt wäre, was der Zeuge auch wusste.

[...]

Der Zeuge ■■■ hingegen saß eingeschüchtert im Keller und ging davon aus, keine Fluchtmöglichkeiten zu haben. So dachte er irrtümlich, die Angeklagten würden sich weiterhin im Erdgeschoss aufhalten und ihm somit den Weg abschneiden, wenn er versuchen würde, den Keller zu verlassen, um etwa aus einem der Erdgeschossfenster auf die Straße zu springen.

[...]

Der Zeuge ■■■ hatte durch die Behandlung des Angeklagten ■■■ noch längere Zeit unter Schmerzen und Beeinträchtigungen zu leiden. Vor allem sein linkes Auge war stark betroffen: hier hatte sich eine Blutung unter der Augenbindehaut gebildet, was mit der noch länger bestehenden Gefahr einer Netzhautablösung verbunden ist. Am 07.11.2018 wurde das gebrochene Nasenbein des Zeugen auf dessen Wunsch hin operiert; eine zwingende medizinische Notwendigkeit für den Eingriff bestand nicht.“

Zur Strafzumessung führte das Landgericht seinerzeit Folgendes aus:

„V.

1.

Im Rahmen der gemäß § 257c StPO getroffenen Verständigung hatte die Kammer für die gegen den Angeklagten ■■■ zu verhängende Strafe eine Untergrenze von drei Jahren und eine Obergrenze von drei Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe angegeben.

Zwar ist die für die Wahl des Strafrahmens nach § 52 StGB maßgeblich gewesene besonders schwere räuberische Erpressung gemäß §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, 253, 255 StGB mit einer Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren bedroht.

Allerdings hat die Kammer die Voraussetzungen eines minder schweren Falls gemäß § 250 Abs. 3 StGB mit der Folge einer Strafraumenverschiebung zu Freiheitsstrafe von mindestens einem bis zu zehn Jahren als erfüllt angesehen. Zwar ist der Angeklagte mehrfach einschlägig vorbestraft, auf der anderen Seite war jedoch zu berücksichtigen, dass er ein umfassendes Geständnis abgelegt hat. Auch ist es bei einem Versuch der Tat geblieben und der Angeklagte handelte unter dem Einfluss von Drogen und Alkohol. Er hat Reue gezeigt und dem Geschädigten eine Wiedergutmachung von 1.000, EUR zugesichert. Aufgrund dieser Umstände und der gebotenen Gesamtschau auf Tat und Täter erschien der Kammer die Anwendung des Regelstrafrahmens nicht angemessen.

Bei der konkreten Bemessung der Strafe hat die Kammer die bei der Abwägung zur Wahl des Strafrahmens erörterten Gesichtspunkte berücksichtigt, auf der anderen Seite aber auch den Umstand, dass der Angeklagte bei seiner Tat mehrfach unter Bewährung und unter Führungsaufsicht stand und tateinheitlich auch eine gefährliche Körperverletzung und eine Nötigung begangen hat. Er hat sein noch junges Opfer erheblich eingeschüchtert.

Unter Berücksichtigung dieser und sämtlicher weiteren gemäß § 46 StGB für die Strafzumessung relevanten Gesichtspunkte und unter Gewichtung des von dem Angeklagten verwirklichten Unrechts ist die Kammer zu dem Ergebnis gekommen, dass eine

Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 2 Monaten

tat- und schuldangemessen ist.“

3.

Der Angeklagte wurde in dieser Sache noch am 29.10.2018 festgenommen und befand sich in der Folgezeit aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Itzehoe in Untersuchungshaft. Anschließend verbüßte er Haft in dieser Sache.

Im Vollzug hat der Angeklagte seinen Hauptschulabschluss nachgeholt und eine Ausbildung zum Bäcker absolviert. Er hat die Möglichkeit, sofort ein Arbeitsverhältnis in einer Bäckerei in Ahrensburg zu beginnen. Der Angeklagte beabsichtigt, nach Verbüßung der Strafhaft mit seiner Familie aus Itzehoe fortzuziehen und einen neuen Wohnsitz in der Nähe seines Arbeitsortes zu begründen.

II.

Der Angeklagte benötigte zu Beginn des Jahres 2018 einen Fahrer für persönliche Zwecke. Er selbst war nie im Besitz eines Führerscheins gewesen, konsumierte im Übrigen zu dieser Zeit auch häufig Alkohol und Drogen und war viel im Nachtleben unterwegs. Auf seinen

Fahrten nach Hamburg und zu diversen weiteren Zielen im norddeutschen Raum wollte er sich mit ihm gehörenden, wenn auch auf seine Lebensgefährtin als Halterin angemeldeten Fahrzeugen chauffieren lassen.

Über einen gemeinsamen Bekannten lernte er den Zeugen [REDACTED] kennen, der zu diesem Zeitpunkt gerade 19 Jahre alt geworden war. Er versprach ihm einen Lohn von 50,- EUR, wenn er ihn nach Rendsburg fahre. Der Zeuge nahm das Angebot an. Bereits auf dieser ersten gemeinsamen Fahrt kam es zu einem Unfall an dem PKW der Marke Mercedes Benz, Modell CLS 350, Baujahr 2006, bei dem die Felgen beschädigt wurden.

Der Angeklagte erklärte dem Zeugen, dieser schulde ihm als Schadensersatz nun 2.000,- EUR, was der Zeuge hinnahm, ohne es zu hinterfragen. Der Zeuge verfügte zwar über eine Haftpflichtversicherung, doch der Angeklagte erklärte ihm, dass diese nicht in Anspruch genommen werden könne, da das Auto auf [REDACTED] angemeldet sei und er, der Zeuge, es gar nicht habe fahren dürfen. Da der Zeuge über keine umfangreichen finanziellen Mittel verfügte, forderte der Angeklagte ihn auf, seine „Schulden“ anstelle von Zahlung durch Fahrtätigkeiten abzarbeiten, womit der Zeuge einverstanden war. Dem Angeklagten kam die Situation gelegen, da er so zu einem Fahrer kam, ohne diesem Lohn entrichten zu müssen. Bargeld in Höhe von 50,- EUR erhielt der Zeuge lediglich einmal vom Angeklagten für die Fahrt nach Rendsburg.

Eine gemeinsame Liste über den „Schuldenstand“ wurde nicht geführt. Der Angeklagte gab lediglich an, dem Zeugen pro Fahrt 100,- bis 150,- EUR von seinen „Schulden“ abzuziehen, schlug aber auch regelmäßig „Zinsen“ in von ihm nicht näher benannter Höhe für die längere Nichtzahlung auf, ohne, dass der Zeuge jemals einen Überblick darüber gehabt hätte, wie hoch genau seine „Schulden“ jeweils eigentlich waren.

Der Zeuge war aufgrund seiner Jugend, Naivität und geistigen Unterlegenheit gegenüber dem Angeklagten sowie einer gewissen Bewunderung für dessen Auftreten und Lebensstil nicht in der Lage, sich der Situation zu entziehen oder dem Angeklagten etwas entgegenzuhalten. Zunächst war er mit der Arbeitsabrede auch einverstanden, was sich im Laufe der Zeit aber änderte, als seine behaupteten Schulden durch den Angeklagten mehrfach einseitig stark erhöht wurden.

So kam es im Sommer 2018 zu einem weiteren, schweren Unfall, bei dem der Zeuge [REDACTED] einen VW Touran, auf dessen Rückbank nach durchfeierter Nacht der Angeklagte schlief, auf dem Weg von Hamburg nach Itzehoe auf der Autobahn in die Leitplanke lenkte, weil er am Steuer eingeschlafen war. Der Wagen wurde schwer beschädigt. In der Folgezeit erklärte der

Angeklagten dem Zeugen, er schulde ihm nun weitere 6.000,- EUR. Erworben hatte der Angeklagte das Fahrzeug erst 2018 für 5.800,- EUR.

Darüber hinaus rühmte der Angeklagte sich noch angeblicher Schadensersatzansprüche wegen einer angeblich ebenfalls durch den Zeugen ██████ verursachten Beschädigung an einer Tür eines Citroen, Modell Jumper, sowie einer angeblichen Kaufpreisforderung für einen Opel Corsa. Beide Ansprüche hielt der Zeuge für unberechtigt bzw. war sich bzgl. des Corsa auch nicht bewusst, dass der Angeklagte sie überhaupt erhob. Insgesamt herrschte große Unklarheit bei sowohl dem Angeklagten als auch dem Zeugen, aufgrund welcher Ansprüche und in welcher Höhe genau überhaupt Forderungen gestellt wurden. Zwischen beiden klar war aber die vom Angeklagten geforderte Höhe von durchgehend rund 8.000,- EUR.

Die Ansprüche im Einzelnen waren für den Angeklagten auch nicht von besonderer Wichtigkeit: er hatte zu keinem Zeitpunkt die Absicht oder das Interesse, etwa im Zivilrechtsweg gegen den Zeugen vorzugehen, um berechnete, pekuniäre Forderungen geltend zu machen. Insofern war für ihn auch nebensächlich, dass die von ihm aufgemachten Forderungen bereits wegen seiner mangelnden Haltereigenschaft sowie des Gefälligkeitscharakters der vom Zeugen ██████ erbrachten Fahrdienste unter keinem denkbaren Gesichtspunkt berechnete waren. Es kam dem Angeklagten allerdings entgegen, regelmäßig neue angebliche Forderungen aufschlagen zu können, ohne dass der Zeuge protestiert hätte. Die angeblichen Forderungen dienten dem Angeklagten als Mittel zu dem Zweck, ein Druckmittel gegen den Zeugen in der Hand zu haben. So sah der Angeklagte auch, obwohl der Zeuge durch die mehrfachen Unfälle durchaus Anlass gegeben hatte, an seiner Eignung als Fahrer Zweifel aufkommen zu lassen, keinen Grund, an der Abrede etwas zu ändern. Sein Interesse an der kostenlosen Inanspruchnahme der Dienstleistungen des ihm unterlegenen 19-Jährigen überwog.

Der Zeuge fuhr den Angeklagten in den Folgemonaten mindestens 30 Mal. Weitere Barzahlungen als den Lohn für die erste Fahrt erhielt er nicht, allerdings drängte der Angeklagte auch nicht auf Zahlung der behaupteten Schulden. Der Zeuge hingegen wandte seinerseits nie ein, dass seine angebliche Schuld sich der Erfüllung nähern dürfte, da er sich dies nicht traute und auch keinen Überblick hatte.

Dem Angeklagten war klar, dass er den Zeugen nur ein bisschen unter Druck zu setzen brauchte - und dabei nicht einmal Gewalt anzuwenden - damit der Zeuge ohne Nachfrage die geltend gemachten Schulden akzeptierte und für den Angeklagten arbeitete. Damit verschaffte sich der Angeklagte ein Abhängigkeitsverhältnis, damit der Zeuge weiter für ihn arbeitete, wodurch er sich wiederum die Arbeitskraft des Zeugen als fortgesetzte Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer geschaffen hat.

III.

Die unter Ziffer I. und Ziffer II. getroffenen Feststellungen beruhen insbesondere auf dem glaubhaften Geständnis des Angeklagten sowie seinen glaubhaften Angaben zur Person, dem im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 08.04.2022, dem teilweise eingeführte Urteil des Landgerichts Itzehoe vom 25.06.2019 sowie dem ergänzend verlesenen Protokoll der Zeugenvernehmung des Zeugen [REDACTED].

IV.

Der Angeklagte hat sich hierdurch einer gewerbsmäßigen Zwangsarbeit gem. § 232b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. §§ 232a Abs. 4, 232 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StGB schuldig gemacht.

V.

1.

Die Kammer hat den Beteiligten im Rahmen einer Verständigung gem. § 257c StPO eine Strafobergrenze von 3 Jahren und 11 Monaten und eine Strafuntergrenze von 3 Jahren und 7 Monaten zugesichert.

Die gewerbsmäßige Zwangsarbeit sieht nach § 232b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. §§ 232a Abs. 4, 232 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StGB Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und gemäß § 232b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. §§ 232a Abs. 5 StGB in minder schweren Fällen von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor.

Die Kammer hat auch zunächst erwogen, ob die gebotene Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit hier die Annahme eines minderschweren Falles erfordert. Ein minder schwerer Fall ist dann anzunehmen, wenn bei Abwägung aller Gesichtspunkte, die für die Wertung von Tat und Täter zu berücksichtigen sind, des gesamten Tatbildes einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle in einem Maße abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint (BGH, Urt. v. 27.09.1018 – 4 StR 135/18, juris Rn. 29). Gemessen an diesem Maßstab kam eine Bestrafung aus dem Sonderstrafrahmen dieses unvertypten Milderungsgrundes zur Überzeugung der Kammer hier jedoch nicht in Betracht. Zwar war hierbei – ebenso wie bei der nachstehenden Strafzumessung im engeren Sinne – insbesondere zugunsten des Angeklagten einzustellen, dass die Tat inzwischen bereits über drei Jahre zurückliegt. Mildernd fiel überdies ins Gewicht, dass der Angeklagte sich in dem hiesigen Verfahren und auch bereits in dem hier einbezogenen Verfahren geständig eingelassen hat. Jedoch sprechen gegen die Annahme eines minder schweren Falles schon die Intensität sowie die lange Dauer des Übergriffs auf

den Zeugen [REDACTED] und die daraus zum Ausdruck gekommene besondere kriminelle Energie, sodass im Ergebnis die strafschärfenden Umstände überwiegen.

Bei der Strafzumessung im engeren Sinne hat die Kammer die bereits zuvor bei der Prüfung des unvertypten Milderungsgrundes dargelegten Umstände abermals gegeneinander abgewogen und zugunsten des Angeklagten insbesondere berücksichtigt, dass sich dieser vollumfänglich geständig gezeigt hat. Er hat die für die jetzige Verurteilung maßgeblichen Umstände im Übrigen auch schon in dem vorangegangenen Verfahren wegen der schweren räuberischen Erpressung (Ziffer 11 der Vorstrafen) eingeräumt. Darüber hinaus hat der Angeklagte auch Einsicht und Reue gezeigt. Er hat verinnerlicht, dass sein Verhalten gegenüber dem Zeugen [REDACTED] einen schweren Eingriff in dessen körperliche und seelische Integrität dargestellt hat.

Zulasten des Angeklagten fielen die Intensität und die lange Zeitdauer seines Übergriffes auf den Zeugen [REDACTED] sowie die darin zum Ausdruck kommende besondere kriminelle Energie ins Gewicht. Auch war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte erheblich strafrechtlich vorbelastet gewesen ist und die Tat unter laufender Bewährung begangen hat.

Insgesamt hat die Kammer hier eine

Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 5 Monaten

als tat- und schuldangemessen erachtet.

2.

Die Kammer hatte aus dieser Freiheitsstrafe und der Freiheitsstrafe wegen versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung etc. aus der rechtskräftigen Verurteilung gem. Ziffer 11 der strafrechtlichen Vorbelastungen in Höhe von 3 Jahren und 2 Monaten zu bilden. Dies ist nach Maßgabe der § 53, 54 und 55 StGB unter Erhöhung der Einsatzstrafe von 3 Jahren und 2 Monaten erfolgt, wobei die Summe der Einzelstrafen nicht erreicht werden durfte. Die Kammer hat unter erneuter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände und insbesondere unter Berücksichtigung des engen zeitlichen Zusammenhangs sowie – mit besonderem Gewicht – abermals die seit Begehung der Taten bereits vergangene Zeit bedacht. Nach alledem hat die Kammer die Einsatzstrafe moderat erhöht und auf eine tat- und schuldangemessene

Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahre und 8 Monate

erkannt. Dabei hat sie die Person des Angeklagten und die einzelnen Taten zusammen gewürdigt und sämtliche vorstehenden Strafzumessungserwägungen nochmals in Ansatz gebracht.

VI.

Durch die lange Dauer des Verfahrens war dem Angeklagten ein Vollstreckungsnachlass zur Kompensation des Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK zu gewähren. Nicht jede Verzögerung des Verfahrens begründet eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung i. S. eines Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK. Ob ein solcher Verstoß vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, etwa unter Berücksichtigung des Umfangs der staatlich zu verantwortenden Verzögerung, dem Maß des Fehlverhaltens der Strafverfolgungsorgane sowie der Auswirkungen auf den Betroffenen insbesondere bei dessen Inhaftierung (*Valerius* in: BeckOK, StPO, 40. Ed. [01.07.2021], Art. 6 EMRK Rn. 27).

Während in dem Verfahren, welches der hier einbezogenen Entscheidung zugrunde lag, bereits am 29.11.2018 Anklage erhoben wurde, befand sich das hiesige Verfahren noch zur Aufnahme von Ermittlungen beim BKI Itzehoe. Nachdem die Akte von der Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich mehrfach angefordert und verfristet worden war, wurde in einem Vermerk vom 11.05.2020 festgestellt, dass das Verfahren „offensichtlich zwischen Mai 2019 und Mai 2020 nicht maßgeblich gefördert worden“ sei. Die Anklageerhebung erfolgte dann, nachdem das hier einbezogene Verfahren bereits beendet war, unter dem 27.01.2021. Das Landgericht Itzehoe und die ursprünglich für dieses Verfahren zuständige 2. Große Strafkammer war indes aufgrund eines umfangreichen Großverfahrens und einer erheblichen Menge an vorrangig zu behandelnden Haftsachen, die das durchschnittliche Aufkommen beträchtlich überschritten haben, derart belastet, dass eine Durchführung des gegenständlichen Strafverfahrens nicht in angemessener Zeit möglich gewesen ist. Dies führte dazu, dass mit dem Eröffnungsbeschluss der Kammer vom 14.03.2022 im Hinblick auf die Anklage vom 27.01.2021 erst über ein Jahr nach Eingang der Anklage beim Landgericht Itzehoe über die Eröffnung entschieden worden ist. Diesen Umstand hat aber der Angeklagte am wenigsten zu vertreten, sodass ihm zur Kompensation des überlangen Verfahrens ein Vollstreckungsnachlass zu gewähren ist (vgl. *Valerius*, in: BeckOK StPO, 40. Ed. [01.07.2021], Art. 6 EMRK Rn. 26).

Die Kammer hat dabei nicht außer Acht gelassen, dass in diesem Zeitraum auch notwendige, den Fortgang des Verfahrens fördernde Tätigkeiten vorgenommen wurden, deren Erledigung jeweils eine angemessene Zeit beanspruchen und dauern durften. Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass der Angeklagte durch das schwebende Verfahren vorliegend besonders belastet war, soweit ihm aufgrund dieses Umstandes Vollzugslockerungen nicht gewährt worden waren.

Nach alledem war die angenommenen rechtsstaatswidrigen Verzögerung mit einem Vollstreckungsnachlass von zwei Monaten zu kompensieren.

VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.

-

■

Vorsitzender Richter
am Landgericht

■

Richterin
am Landgericht